



Vl. 55.

Ausführliche Actenmäßige
DEDUCTIO JURIS
ET FACTI,

Daß die Verwittibte

Fraw von GEYR

bey dem, auf der Morckener Länderey
radicirtem Jure Crediti & Immissionis
rechtlich zu handhaben seye.

An Seiten

Verwittibter Fraw Hoffrathin von **GEYR**,
Geböhrener von **HERWEGH**.

Contra

Erbgenahmen **DEHMEN**.

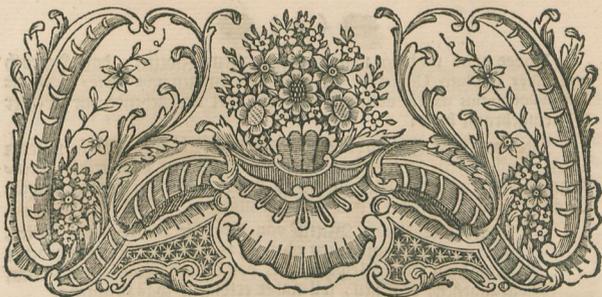
Bodmann. Mog. 1805.

Handwritten mark



UNIVERSITÄT SACHSEN-ANHALT
DEDUCTIO JURIS
ET FACTI
VON
GEYR
GEBOREN AM 17. SEPTEMBER 1774
IN
DEHMEN
VON
HIER WEGE





an gleich das, der Verwittibter Frauen von Geyr, an der im Amt Caster gelegener so genannter Moreckener Länderey zustehendes Gerechtsamb, bey denen hiebevorigen Judicaturen nicht zum vollkommenen Begriff gefallen, so ist dasselb jedoch nunmehr so aufgezählret worden, daß der verwittibter Frauen von Geyr eine obnehmliche Urtheil im Wege Rechtens ohnmöglich sehl schlagen könne;

In der Geschicht hat man für diesmal nur dieses wenige anzumercken, daß Creditores Eheleute von Streversdorff unterm 3ten Augusti 1722. eine gewisse Anzahl Moreckener Länderey von ihrem Debitore Frey-Herrn von Walbott zu Goudenaw unter verschiedenen Bedingnüssen gekauffet, und unter solchen sich vorbehalten haben, daß, wan sich besünde, daß diese Länderey einiger massen Zinsbahr, Churnäthig, Lehnbahr, mit Wittumbs Deputat, Morgengaab, anderen grund- oder lösbahren Lasten beschwehret, streitbahr, oder auch daran eine Forderung oder Ansprach gemachet, und also zumahlen frey in der bestimter Frist von vier Wochen nicht die gerichtliche Cession. Uebertag, und Erbung geschehen solte, alsdan nicht allein der Verkauffer unter Verbund seiner Haab und Güther rechtliche Eviction und Wehrschafft zu leisten schuldig seyn, sondern bey nicht erfolgender Erbung kauffenden Eheleuten frey stehen solle, a Contractu zu resciliren, und sich des bereits erworbenen, solchen falls hiebey reservirten Juris immixti, und sonst hinwiederumb zu bedienen, oder auch nach deren Willkuhr ad implementum Contractus zu handeln.

Ob der verstorbener Hofrath Frantz Joseph von Geyr mit Bewilligung seiner auch verlebter erster Ehefrauen Mariae Annae Helene von Streversdorff, welche die einzige Tochter deren vorbenelcten kauffenden Eheleuten gewesen, von sothanem Kauf und Verkauf ab, mithin auf die alte Forderungen, wie weniger nicht auf das vorbehaltene Jus immixtionis zuruckgegangen seye; darin bestehet pro nunc Cardo Questionis;

Hocce enim probato waltet auſſer allem Zweifel, daß Hofrath von Geyr reſoluto Contractu die alte Forderungen quā heres mobilis & teſtamentarius uxoris defunctæ gerbet, fort nachgehends zur zweyten Ehe eingebracht habe:

Der bey dem Gültſch- und Bergiſchen Scheünen Rath unterm 22ten Aprilis 1761. ergangener Beſcheid leget der verwittibter Frey-Frawen von Geyr den Beweiß deſſen auf, worin verbeſagter maſſen Cardo Quaſtionis beſtehet; dan er lautet alſo:

- ” Würde Revidentin Wiſſth von Geyr die Exiſtens des Briſes
- ” ſub Lit. A. H. vom 18ten gbris 1735, ſo dan der verſtorbener
- ” Frau von Geyr Bewilligung, von dem 95. Kauf und Verkauf
- ” abzugehen, erweiſen, ſoll näher erfolgen, was Rechtens.

Quo ad membrum hujus Interlocuti primum ſiehet zu prænotiren, was maſſen der Hof-Rath von Geyr die in ſeinen Angelegenheiten an andere erlaſſene Brieffe in ein beſonderes Buch abſcopiren laſſen;

Dieſes Copey = Buch hat Verwittibte Frau von Geyr coram Clementiſſimâ Commiſſione offen geleyet, und daraus einen, unterm 14ten gbris 1735. an den Frey-Herrn von Lombeck abgegangenen, in actis ſub Lit. A. G. bezeigneten Brieff angewieſen, vermöꝝ wiſſen the Ehemann Hoff-Rath von Geyr wohlgeneltem Frey-Herrn von Lombeck bey Gelegenheit deſſen, daß derſelb die Goudenawiſche Creditores, vermuthlich umb mit ihnen zu liquidiren, citiren laſſen, bedeutet, daß er uxorio nomine eine anſehentliche Forderung habe, der Hoffnung lebend, es wirtz-de Frey-Herr von Lombeck daran ſeyn, daß ſolchane Forderung ihme als Hypothecario vor allem abbezahlet werde;

Frey-Herr von Lombeck hat ſich hierauf in ſeinem coram Clementiſſimâ Commiſſione in Originali vorgelegtem, und Nro. Agt. 167. in Copia authentica anliegendem ruckantwortlichem Schreiben de dato Bonn den 16ten gbris 1735. dahin in terminis geäuſſeret:

- ” Auf Ewer Hoch-Edelgebörnen unterm 14ten Dieſes an mich er-
- ” laſſenes Schreiben habe unverhalten wollen, wie daß die Gou-
- ” denawiſche Creditores ad videndum erigi Inventarium citiret wor-
- ” den, und daß ſolchane Einladung nit an dieſelbe geſchehen, ein ſol-
- ” ches iſt per abuſum; weilen aber ſolchanes Inventarium etwa in
- ” Zeit von einem Monath zum Stand wird gebracht werden könn-
- ” nen; als bitte, bis dahin in Gedult zu ſiehen, umb ſo mehr, dabe
- ” ſie die Morekener Güther genieſſen; ich finde auch einen förmlich-
- ” en Laufbrief, vermits welchen ſolchane Güther an dieſelbe gegen
- ” Tödtung ihrer Prætenſion verkauft worden ſeynd; bitte dero-
- ” halben mir die Beſchaffenheit dieſer Sachen zu berichten, mein
- ” Abſehen gehet dahin, wie ich beſter maſſen Ew. Hoch-Edelge-
- ” börnen, ſals ich die Erbschafft nach errichteterm Inventario an-
- ” gehen würde, befriedigen könte, der ich bin &c.

Hoff-Rath von Geyr ſaumete nicht, dem Frey-Herrn von Lombeck anverlangter maſſen die Beſchaffenheit der Sachen in continenti per miſſivam 95. ſub Lit. A. H. unterm 18ten gbris 1735. kund zu thuen, anbey auch ruudaus zu declariren, daß er bey dem Kauf-Contract zu beſtehen, gar nicht gemeinet ſeye.

Der

Der Inhalt dieses, in erwöhntes Copen-Buch eingetragenen Briefes ist dermaßen merkwürdig, daß er verdiene, anhero von Wort zu Wort eingerucket zu werden; er lautet also:

„ Aus Eurer Excellence vom 16ten Dieses an mich abgelassener
 „ gnädiger Antwort habe ersehen, daß Hochdieselbe dafür halten,
 „ als ob seye über die Morekener Güther ein förmlicher Kauf ge-
 „ thätiget, und fölglich dadurch meine Præsentiones getödtet wor-
 „ den; aldiervellen aber der Kauf wegen obsehenden Nichtigkeitkeiten,
 „ nemlich dabe das Guth in qualitate Contractus als allodial nicht
 „ hat, noch wird mir geliefert werden können, in sich nicht bestehen
 „ kan, gleichwie ein solches die Formalia Kauf-Contracts selbstn nach
 „ sich führen = fals nemlich die verkauffte Länderey einiger maß-
 „ sen Zinsbahr, Churnützig, Lehnbahr, oder sonstn beschweh-
 „ ret, und also die gerichtliche Cession, Übertrag, und Erbung
 „ zumahlen frey in bestimmter Zeit nicht geschehen solte, alsdan bey
 „ nicht erfolgender Auerbung kauffenden Eheleuten frey stehen sol-
 „ te, à Contractu zu restituiren, und des bereits erworbenen Juris
 „ immissi sich zu bedienen; so verhoffe, es werden Eurer Excellence
 „ aus bekentter Equanimität meine gerichtlich versicherte Forderung
 „ in ordine præferentia vor allen andern zur Zeit besorgen, und
 „ also daß mir verpfändetes Haus dahier binnen Cöllen, und
 „ die Jure immisionis genießende Morekener Länderey frey zu ma-
 „ chen; der immittels mit aller Veneration und sonderbahrer
 „ Hochachtung bin &c.

Hoff-Rath von Geyr ware ein Mann, welcher in publico pro tali gehalten worden, qui optimam notam integritatis & bonæ fidei habuit.

Er hatte den Empfang von denen Unter-Herren, und handelte auch zuweilen mit Wechseln, wie dieses der Herr Hoff-Cammer-Rath Franz ad Interrogat. 7mum, desgleichen sein Bruder Herr Dechant Franz ad Interrogat. 7mum aydtlich beurfundet haben.

Der Unterherrschafftlicher Empfang; der Wechsel-Handel; und das ansehnliche Vermögen des Hoff-Rathen von Geyr erforderten abfolure, daß er gute Bücher halten mußte; besonders aber die diestwegen seines Orths gepflogene Correspondenz nachrichtlich abcopiiren ließe;

Post obitum 1mæ Uxoris ist auch dieser ganz ehrlicher Mann Chur-Cölmischer Einnehmer geworden;

Seine in der Mannigfalt nachgelassene Bücher haben bis dahin keine Anfertigung, noch weniger einen Stos erlitten, welches also ein unrriegliches Kennzeichen seiner Redlichkeit, und des in publico erworbenen guten Glaubens abgeben muß;

Hat nun Hoff-Rath von Geyr die zwey Briefe vom 14ten und 18ten 9bris 1735. in sein nach der Hand bey nahe fast voll beschriebenes Copen-Buch eintragen lassen?

Wird auch die Existenz des, den Rücktritt auf die alte Forderungen, und das vorbehaltenes Jus immisionis per se zur Güte andeutenden Briefs vom 14ten 9bris durch das darauf den 16ten 9bris folgendes von dem Freyherrn von Lombeck erlassenes ruckantwortliches Schreiben vollständig justificiret?

Verlangte nicht weniger der Frey-Herr von Lombeck in seinem Antwoorts-Schreiben den Bericht über die Beschaffenheit der Sachen?

So ist daran nicht zu zweifeln, daß Hoff-Rath von Geyr lezt erwehntes Schreiben des Frey-Herrn von Lombeck beantwortet habe, und die Antwort so ausgefallen seye, wie selbige in dem Copey-Buch niedergeschrieben worden.

Tritt nun diesem annoch hinzu, daß der Herr Hoff-Cammer-Rath Frantz, welcher in anno 1735. Secretarius des Hoff-Rathen von Geyr gewesen, aydlich wahr behalten habe, beyde Brieffe vom 14ten und 18ten 9bris ins Copey-Buch abgeschrieben, und den Abgang derselben auf erwehnte Tage selbsthändig notret zu haben;

*Videantur ejus Responsiones ad Art. 3tium, Interrog. 1 omum
& Interrogat. 2. dum.*

So solte man nicht glauben, daß jemand so vermessen seyn könne, und einen mehreren Beweis pro probanda exiſtentiâ militivæ sub Lit. A. H. vom 18ten 9bris 1735. anzuverlangen;

Nichts destoweniger gehet das unvernünftige Postulatum deren Erbenahmen Dehmen dahin, daß der Zeug Hoff-Cammer-Rath Frantz den Tag, wann er den 7. Brief vom 18ten 9bris ins Copey-Buch abgeschrieben habe, benennen, desgleichen sich darüber (ob die Abschrift des Briefs aus einem Original, oder Concept, fort aus wessen Geheiß geschehen, item, ob Hoff-Rath von Geyr den Original-Brief ge- und unterschrieben habe, ferner, ob dieser Brief per Postam würcklich abgegangen seye) positiv & categoricè erklären solle.

Wer in der Welt wilt aber von einem Secretario domestico præten- diren, daß er sich nach einem 25. jährigen Verlauf allinger diesen Um- ständen, wegen eines nun erst zur Frag gekommenen einhelen Briefs, positiv erinnern, und darüber eine gewisse Auskunft geben solle?

Ein Secretarius darf nichts ohne Befehl und Geheiß seines Herrn thun, verfolglic hat auch der ehemalige Secretarius, nun Hoff-Cam- mer-Rath Frantz, den 7. Brief gewiß nicht ohne ausdrücklichen Befehl des Hoffrathen von Geyr ins Copey-Buch abgeschrieben;

Ohvernünftig wäre es auch, daß eine Copia von einem Brief ins Copey-Buch zur Nachricht abgeschrieben werden solte, wodon das Original an seine Behörde nicht abgeschicket worden;

Dabe mithin der Hoff-Cammer-Rath Frantz den Brief 7. ge- ständlich ins Copey-Buch abgeschrieben, und den Abgang desselben auf den 18ten 9bris annotret;

Und über dies sich ad Interrog. 13tium anderst nicht vorstellte, als die Abschrift aus einem Original-Brief verfügter zu haben;

Ferner ad Interrog. 15tum daran nicht zweifelte, daß Hoff-Rath von Geyr ihme die Einschreibung des Briefs befohlen habe;

Und endlich ad Interrogat. 16tum sich dahin geäußeret, daß die Briefe jedesmalen durch die Bediente auf die Post getragen worden;

So

So wird die offenbare vorliegende Existenz des Briefs 4r. sub Lit. A.H. vom 18ten 9bris nur per aperissimam calumniam angefertigt.

Hancee calumniam verrathen gegenseitige Erbgenahmen Dehmen weiter dadurch, daß sie von der, dem 4r. Brief mit einer frembder Hand ganz frisch beygedruckter Jahreszahl 1735. Erwähnung machen; anzuwogen, von causis actuario abseitigen Vorstand coram clementissima Commissione auf seine Pflichten ins Gesicht contestiret worden zu seyn, daß er Actuarius diese Jahreszahl bey Gelegenheit dessen (dabe er die ad Acta anliegende, und die nemliche Jahreszahl bey sich habende Copiam mit dem, in dem Copen-Buch erkundlichem Brief *vidimret*) jehrerwehntem Brief im Copen-Buch ohnmachendlich beygesetzt habe;

Daß übrigens der 4r. Brief in anno 1735. geschrieben, und abgelassen worden, darab hat man gegenseitigen Vorstand coram Protocollo vom 1ten Februarii 1762. aus dem zum theil offen gelegenen 23igsten Blat des Copen-Buchs die vollständige Überführung gegeben; zumalen darelbst ein unterm 9ten 9bris 1735, welche Jahreszahl mit Zifferen beygesetzt worden, an damaligen Hoff-Rathen von Lapp erlassenes Schreiben vorfindlich, und diesem, nebst wenigen anderen Briefen, pagina 24ta die 4r. Missiva vom 18ten 9bris gefolget ist;

Und ohnehin schliesset sich dieses von daher, weisen die Missiva vom 18ten 9bris eine Antwort des Schreibens abgibt, welches der Frey-Herr von Lombeck unterm 16ten 9bris 1735. an den Hoff-Rathen von Geyr mit der sonderlicher Gesinnung erlassen, und ihme die Beschaffenheit der Sachen zu berichten.

Und obgleich der Hoff-Cammer-Rath Frantz sich des Tages nicht erinnern können, wannche er den Brief vom 18ten 9bris ins Copen-Buch eingeschrieben habe;

So saget er jedannoch ad interrogat. 12mum, daß es bey Lebzeiten der verstorbenen Fräwen von Geyr geschehen seye, indeme er vor Absterben derselben schon in Diensten des Herrn Grafen von Nesselrode binnen Dülfeldorff gewesen.

Demonstratâ nunc existentia Missivâ sub Lit. A. H., so ist aus derselben Inhalt so sicher, als eine durch den ergangenen Vorbescheid festgesetzte Sache, daß Hoffrath von Geyr von dem Kauf und Verkauf ab, mithin ad jus crediti & immisionis zurück gegangen seye, wiewohl derselb schon davorin diese seine Entschliessung mehrmahlen factam ab Tag geleyet hat, de quo infra latius.

Es bleibet demnach (progreduendo ad membrum Interlocuti 2dum) nur noch übrig, der verstorbenen Fräw von Geyr Bewilligung, von dem 4r. Kauf und Verkauf abzugehen, zu erweisen.

Anforderst ist wohl zu erwegen, ein grosser Unterscheid dazwischen zu seyn, ob eine Landesverfassung den Consensum conjugis, id est, die Bewilligung, oder aber Licentiam, id est, die Erlaubnis erfordere; Si enim specialis aliqua Constitutio loci consensum requirit, tunc etiam tacitus consensus sufficit; si verò licentiam requirit, tunc hæc ex doctrinâ multorum interpretum expressum consensum antecedentem postulat,

Rosenthal de Feudis cap. 9. memb. 1.

conclus. 28. N. 6 & 7.

Deinde tacitus, seu præsumptus consensus sufficit etiam, cum pro forma & solemnitate actus requiritur, interminis,

Carol. de Meas in opere posth.

definit. 59. Nro. 7.

Aliud foret, si statutum requireret consensum expressum; tunc enim præsumptus aut tacitus non sufficit, nisi simul cum præsentia & taciturnitate interveniat actus aliquis positivus, qui inclinet ad consensum, vel nisi tacitus consensus confirmetur diuturnitate temporis, nam tunc æquipollet expressio.

Idem Meas Nro. 8.

Consuetudo enim, vel statutum exigens probationem etiam per instrumentum, aut per testes, verificatur in præsumptiva probatione, ergo dispositio requirens consensum conjugis verificatur in tacito, seu præsumpto; Juris quippe præsumptio idem operatur, quod actus verus.

Idem Meas Nro. 9.

Nec obstat, quod fictus consensus non æquiparetur vero, quia à consensu ficto non potest argui ad præsumptum, qui proprius est, & semper æquipollet vero.

Idem Meas Nro. 10.

Die Gütliche und Bergische Lande-Ordnung erfordert nicht licentiam, auch nicht consensum expressum uxoris, sondern simpliciter die Verwilligung; formalia enim

Cap. 94. Spbo finali.

sic sonant:

” Und damit sie des Wiederfalls ihrer Hyllichen Güther gewis, und
 ” sicher seyn mögen, soll der Ehemann, dem die Verwaltung sol-
 ” cher zugebrachter Heyraths Güther zugelassen, wiewohlen er
 ” sonst vermög der Gütlichen und Bergischen Land-Rechten sei-
 ” ner Ehelicher Hausfrauen Mann, und Wombahr ist, dieselbige
 ” ohne Verwilligung seiner Ehelicher Gemahl, und ohne drin-
 ” gende und erhebende Noth zu alieniren und zu verändern,
 ” hiesfürder keine Macht, und Gewalt haben.

Die Morckener Länderey ist kein von der verstorbenen Frauen von Geyr ihrem Ehemann zugebrachtes Heyraths-Guth, sondern selbige gehörte inter ejus paraphernalia;

Niemanden wird der, de Jure communi inter bona dotalia & paraphernalia uxoris vorkaltender Unterscheid unbekent seyn; Illorum enim alienatio tum mulieris, tum Reipublicæ causâ omnino prohibita est.

Tot. tit. ff. & Cod. de Fundo

dotali.

Hæc autem ex consensu uxoris alienari poterant;

De Jure communi konte der Ehemann seiner Frauen Wombahr nicht seyn; Maritus, etsi rebus uxoris suæ debet affectionem, tamen Curator ei creati non potest; sunt verba

Leg. 2de Cod. qui dare tue, vel curat.

possunt, & qui dari non possunt.

Und

Und deswegen befiel die Ehefrau in bonis paraphernalibus die freye Disposition, so daß der Ehemann sich darin, ipsa prohibente, nicht das mindeste Recht zu eignen dorffte;

L. 3. Cod. de Pactis conventis.

Cujus verba hæc sunt: Hæc Lege decernimus, ut vir in his rebus, quas extra dotem mulier habet, quas Græci parapherna dicunt, nullam uxore prohibente habeat communionem, nec aliquam ei necessitatem imponat, quamvis enim bonum erat mulierem, quæ se ipsam Marito committit, res etiam ejusdem pati arbitrio gubernari, attamen quoniam conditores legum æquitatis convenit esse fautores, nullo modo, ut dictum est, muliere prohibente virum in paraphernis se volumus immiscere;

Hat nun die Bültsch- und Bergische Lands-Ordnung, und fast alsenthalben die teutsche Gewohnheit den Mann zum Monbahr seiner Ehefrauen bestellet; so ist es auch sicher, quod nunc Uxor pati debeat, res suas arbitrio Mariti gubernari; de quo tamen infra latius.

Bezielet auch die Bültsch- und Bergische Lands-Ordnung in voranzgezogenem

Cap. 94.

nur eigents die von der Ehefrauen zugebrachte Heyraths-Güter, und melcher dahingegen kein einziges Wort de bonis paraphernalibus;

So ist ferner gewiß, daß das Capitulum 94, ejusque Sphus finalis dahin kein Ziel, und Maas setze, daß der Ehemann als Vormünder seiner Frauen auch die bona paraphernalia anderer Gestalt nicht, dan mit derselben Verwilligung, und zwar copulativè aus dringender und erheischender Noth alieniren, und verändern könne.

Wan diesemach nichts destoweniger Rechtsens bleiben soll, daß die Einwilligung der Ehefrauen in alienationem prædii paraphernalis erforderlich seye; so ist doch wiederum juxta præmissa sicher, und gewiß, genug zu seyn, wan in dergleichen Vorliegenheit de consensu tacito & præsumpto uxoris doceret werden könne;

In subtrato versret man nicht in casu propriæ, & strictè dictæ alienationis; dann es hat der verstorbener Hoffrath von Geyr ein, von seiner auch verlebter Ehefrauen pleno, absoluto, & perpetuo Dominio tenus besessenes, und in die Ehe eingebrachtes Guth nicht veräußeret, noch verkauffet;

Sonderem der Vorfall ist dieser, daß Hoffrath von Geyr sich des, von denen ankaußenden Eheleuthen von Streversdorff in casum non præstitarum conditionum sehr sorglich ausbedungenen Juris resiliendi à contractu empti venditi bedienet hat;

Die Conditions waren diese, daß die verkauffte Morekener Länderey allerdings frey, Allodial, nicht Lehnrührig, Ehrwürdig, Zinsbahr, weniger mit einer Morgen-Gaabe, Wittumbs Deputat, Ruck- und Wiederdall, noch sonstigen mit Frohn-Diensten, Erb-Pfachten, und andern Schulden belastet, nicht streitig, noch in einem Proceß befangen seyn, sondern in tali qualitate in Zeit von vier Wochen gerichtlich übertragen werden solle.

Hieraus ergibt sich die Meinung deren kauftenden Eheleuthen von Stre-

Streversdorff klar dahin, daß sie anderster nicht zum Ankauf der Morckener Länderey gewillet gewesen; es sene dan, daß dieselbe vorbesagter massen frey, und allodial seye, fort solcher Gestalten gerichtlich übertragen werden könne;

Diese Meinung veroffenbahret sich weiter dadurch, daß sie sich auf den Fall, wan die Morckener Länderey als zumalen frey und allodial in der vorbestimter Frist gerichtlich nicht übertragen werden solte, unter anderen gemeinen Rechts-Beschlüssen ins besunder die Macht vorbehalten haben, à Contractu zu rescindiren, und sich des bereits erworbenen, solcher Falls hiebey reservirten Juris immixti, und sonst hinwiederum zu bedienen;

Zwar hat der Verkäufer Freyherr von Walbott zu Goudenaw die Conditiones bey Lebzeiten deren Eheleuthen von Streversdorff nicht erfüllt;

Nach Absterben dieser Eheleuthen, und zur Zeit, dahe der Hofrath von Geyr mit derselben einziger Tochter vermahlet ware, kamte es aber erst aus offenes Tages-Licht, daß dem Verkäufern Freyherrn von Walbott zu Goudenaw die Erfüllung deren Bedingungen ein Stück der Unmöglichkeit ware; dan er hatte an der verkaufter Morckener Länderey selbst nicht einmahl einen Eigenthumb, selbige ware auch nicht frey und allodial, sondern lehnbar, und gar in einem noch zur Zeit uncrörterem Proceß bey dem Hoch-Preyslichen Cammer-Gericht zu Weisklar anprüchig.

Ein mit gesunder Vernunft begabter Mensch wird gern gesehen, daß Eheleuthe von Streversdorff nunz noch nimmermehr die Morckener Länderey anerkauffet haben würden, wan sie tempore initi Contractus gewußt hätten, daß der Verkäufer kein Dominus, dahingegen die Länderey lehnbar, und noch dazu Rechtsstreitig ware.

Ogleich nun Eheleuthe von Streversdorff, sub frustrata spe standardum conditionum, den Kauf-Contract geschlossen; so fraget man jedannoch incidenter, was dieselbe (wan sie jenen Zeit-Punkt, wie der Hofrath von Geyr mit seiner erster Ehefrauen, erlebet, und ganz verlässig wahrgenommen hätten, daß der Verkäufer die beliebte Bedingungen unmöglich erfüllen könne) verosimiliter gethan haben würden?

Sehr thorrecht hätten sie gehandelt, wan sie ihre alte Forderungen, und das denselben abhängiges vorzügliches Recht verlassen, dahingegen auf dem Kauf-Contract impliciter fest bestanden, mithin den Verkäufern (weichen damals schon der nachgehents ausgebrochener Concurfus auf dem Rücken nachgehende) ex capite evictionis, oder sonst ad implementum Contractus besprochen hätten;

Es würden also dieselbe nicht verosimiliter, sondern als gescheide, und kluge Menschen ganz sicher und gewiß von dem Kauf-Contract abzu, und auf die alte Forderungen, mithin auf das vorbehaltene Jus immixtionis zurückgegangen seyn;

Hat doch die Frau von Streversdorff in ihrem Wittiben Stand (dahe sie jene Gewisheit von unmöglicher Erfüllung deren Bedingungen so vollkommen nicht hatte, wie selbige Hofrath von Geyr nachgehents in Erfahr bekommen) ihren animum rescindendi à Contractu dadurch zu erkenn-

erkennen gegeben, daß sie wegen des, in den Kauf = Schilling mit eingezeichneten, und auf dem binnnen Eöden, auf St. Peters Wohl gelegenen, der Commenderey zu St. Catharinen Lehn = rübrigen Hoff besthenden Capitalis von 4000. Rthlr., besag des ad Acta Nro. Act. 78. anliegenden Adjuncti sub Lit. O, wiederholter Extensionem des Lehnverlichen Contentus nachgesüchet, und ausgewürket;

Hat nicht minder dieselbe, abstrahendo à cæteris, ihrer Baagen der Frauen von Schneid offenerzig contestiret, ihro lieber zu seyn, wan sie ihre Capitalia wieder hätte, prout deponit Catharina Contzen ad Articulum 14. tum;

So laßet es sich nicht bezweifelen, daß dieselbe ihren animum resiliendi à contractu noch mehr ins Werk gestellet haben würde, wan sie damals von der unmöglicher Erfüllung deren Bedingnissen ganz vollkommen vergewisseret gewesen wäre;

Hoff = Rath von Geyr hat also, recedendo à contractu empti venditi, dasjenige gethan; was seine verstorbene Schwieger = Eltern verosimiliter, und vernünftiger Dingen selbst gethan haben würden, und seine Schwieger = Mutter Frau von Streversdorf würcklich in ihrem Wittiben Stand gethan hat;

Bei denen Umständen, wehe der Verkäufer Frey = Herr von Wallbort zu Goudenaw an der verkaufte Morekeuer Länderey kein Dominium hatte, die Länderey auch nicht frey und allodial, sondern schrifftlich, und gar litigös ware, schlug es absolute in das Officium Administratoris & Curatoris ein, den Entschluß, und die Erklärung darüber zu geben, ob es besser, und räthlicher seye, bey dem Kauf zu bestehen, oder aber darab zu resiliiren; gleich es dan auch in casu planè simili, wan nemlich über ein von der verstorbenen Frauen von Geyr zur Ehe eingebrachtes bonum Paraphernale ein Rechtsstreit entstanden wäre, ab arbitrio Mariti abgehangen hätte, an expediat litigare, vel litem transfundo componere;

Wan die verstorbene Frau von Geyr losledigen Stands unter der Vormunderschafft eines bescheidenen Curatoris gestanden, und dieser NB. circa consensum curandæ für gut befunden hatte, à contractu q. empti venditi abzugehen, oder sonst einen super prædico angehobenen Proceß vergleichlich niederzulegen; so hatte dieselbe contra factum Curatoris nicht an gehen können.

Um so viel mehr wird also die verstorbene Frau von Geyr an den von ihrem Ehemann Hoff = Rathen von Geyr für gut befundenen recessum à contractu empti venditi gebunden seyn; dabe derselb nicht nur pro Administratore & Curatore, sondern auch pro Instutore & Proposito societati conjugali zu halten ist, weßsen Macht sich ungleich weiter erstrecket, als jene, welche sonst einem Vormünderen über das Vermögen seiner Pflegbefohlenen zusüchet;

Ist nun Rechtens, quod transactio Mariti obliget uxorem, licet eam non comprobarent,

Cobman vol. 2. Resp. 53. Nro. 129.

Siguanter Mevius part. 4. decis. 32.

Ubi in terminis terminantibus ita habet :

” Ecti generali mandato non continetur alterius causa transgendi
 ” potestas , idèd , qui de alieno jure transigere vult , speciali manda-
 ” dato opus habet , quo sine transigens efficere nequit , ut qui
 ” ratum non habet , ab actionibus repellatur , tamen id ipsum sic
 ” accipiendum est , nisi tali mandato annexum fuerit jus liberæ ad-
 ” ministracionis , per hoc accipitur , & exercetur transactionum
 ” facultas ; cùm itaque illud marito in bonis uxoris competat , uti-
 ” que dubitandum non est , transactionem de iis ab isto factam va-
 ” lidam esse , eò magis , quod per mores nostros ille Curator uxori-
 ” ris sit , eaque omnia possit , quæ tutorum , Curatorumque officio
 ” congruunt , interque transactio computatur , non audita ita-
 ” que meritò fuit exceptio non comprobata ab uxoribus transactio-
 ” nis , quam mariti inierant , ut & contractio istarum nomine in-
 ” terposita , postquam illa facta maritorum , ut Curatorum rata ha-
 ” bere tenentur .

Was soll dan den Hoff-Rathen von Geyr gehinderet haben , auch uxore non approbante darüber das Arbitrium zu geben , ob es besser seye , bey dem Kauf zu bestehen , oder davon abzugehen ? quot enim incommodis uxores afficerentur , si non maritis esset libera rerum administratio , quot alii , quibus cum iis res est , injuriâ & fraudibus , quot mariti contumeliis , quot judicia litium difficultatibus ? & hinc usus introduxit , ut , postquam ita maritis non adimunt rerum suarum arbitrium , quod de iis faciunt , teneantur habere ratum , & quidem multò arctius adstringantur , quàm minores , dum non similiter , ut hi , restitutione in integrum gaudent ; iterum in terminis .

Cit. Mevius loco citato.

Nro. 8. in Notis.

Der Reccessus à contractu empti venditi ware auch nach denen gelegenen Umständen höchst nützlich , und nothwendig ;

Um dieses ganz klar , und begreiflich zu machen , so wilt man nach der Ordnung alle Wege und Mittelen anhero anziehen , welche dem Hoff-Rathen von Geyr offen gestanden , und aus denen er jedoch eines erwählen müssen .

Er musse entweder

(A) Simpliciter bey dem Ankauf bestehen , und still sitzen , ohne sich unter die damahls schon abgeladene von Walbotisch = Goudenawische Creditores einzumischen , oder er musse .

(B) Ad implementum Contractûs , oder doch

(C) Ad præstandam evictionem handelen , oder endlich

(D) à Contractu resiliiren , und sich des bereits erworbenen , solchens fals reservirten Juris immitti , und sonsten hinweg wiederum bedienen .

Wer wolste aber quo ad (A) ein so liebedlicher , und Pflichtvergesener Administrator , Curator , & Inkitor gewesen seyn , der bey dem Ankauf ganz still gesessen hätte , wohe doch die verkauffte Morckener Länderey zu Wetzar ansprühig , der Ausschlag des Processus ungewis , und

Das

dabenebst der Verkäufer Frey-Herr von Walbott zu Goudenaw nicht einfiens darab Dominus wäre?

Derselb hatte ja zu besorgen, daß der Proect zu Wetzlar verlohren gehen, und die Creditores bey seinem still sitzen das Vermögen des gemeinsamen Debitoris Frey-Herrn von Walbott unter sich partagiren dörfften, so daß er diesemnach die Länderey entbehren, und wegen der Eviction leer ausgehen müssen.

Quo ad (B) wäre die Erfüllung des Contracts nicht möglich, mithin die diesfällige Klage vergebens, auch obnehin bey dem Anlauf deren Creditoren garaus nicht rathsam.

Wan quo ad (C) Hoff-Rath von Geyr ad præstandam evictionem gehandelt hätte; so hätte er auch den Contractum empti venditi eo ipso comprobirt;

Scante hæc comprobatione wäre das alte, theils mit einer besondrer, theils mit einer allgemeiner Verpfändung versichertes Creditum von eyß tausend Rthlr, wofür die Morckener Länderey denen Eheleuthen von Streversdorff unter offerwehnten Bedingungen in solutum verkauftlich übertragen worden, für erloschen zu halten, annehbens auch der Hoff-Rath von Geyr des auf die Morckener Länderey thelte Protocollo sub Lit. W. Nro. Act. 78. unterm 21ten Aprilis 1721. erhaltenen Juris immittit, wodurch seine Schwieger-Eltern de notorio jure das Jus Judicialis Hypothecæ erworben hatten, für verlüstigt zu erklären;

Sein Präferential-Gerechtsamb hätte er mithin von dem Tage des geschlossenen Kauf-Contracts, nemlich vom 3ten Augusti 1722 (als worin der Verkäufer Freyherr von Walbott zu Goudenaw unter außsergerichtlichen Verbund seiner Naab und Güther rechtliche Eviction und Wehrschafft zu leisten angelobet hat) fundamentiren, und fößglic allen denen sich gemeldeten Creditoribus zuruckziehen müssen, welche vor dem 3ten Augusti 1722. mit einer Special, oder General-Verpfändung versehen gewesen, wan gleich schon diese Verpfändung jünger, und nicht so vorzüglich wäre, als jene, welche Eheleuth von Streversdorff aus denen alten Hand-Scheinen und Verschreibungen, wie weniger nicht aus dem nachhero erworbenen Jure immisionis für sich hatten;

Diese wäre aber wiederum ein mißliches und schändliches Betragen eines Administrators und Curatoris gewesen,

Demne gefößglic bliebe quo ad (D) einem einsichtigen, und getreuen Curatori einzig und allein die Nothwendigkeit übrig, umb a Contractu zu resiliiren, und vermittels dessen auf die alte Forderungen, ammit auch auf das vorbehaltenes Jus immisionis zuruck zu gehen;

Diese vorhin vermuthlich zum gnügigen Begriff nicht gekommene Nüßlich- und Nothwendigkeit, umb a Contractu empti venditi abzugehen, faller nunmehr einem jeden klar in die Augen.

Was sagen nun die Rechten hierüber?

Diese verordnen, daß der Ehemann propter evidentem utilitatem so gar den einer Veräußerung in Thesi keineswegs unterwürffigen Fundum dotale uxoris alieniren könne; ita ut hæc in re, ne uxor ex prærensâ fraudæ aut latione revocare alienata possit, principium alienationis quo ad

D

exa-

examen commodi inde profecti inspiciendum sit ; non verò eventus, qui flultorum Magister est ; in terminis

Mevius ad jus Lubicensè Lib. 1. Tit. 5.

Art. 8. & 9. Nro. 48. & 9. pag.

mibi 185.

So können auch die nicht einmahl ad contrahendum befähigte Personen veluti minores & mulieres conjugatæ einen, ihnen nützlichen Contract validè schliessen ;

Ja! es darf ein Procurator Principis sine speciali mandato transigendo & remittendo zu Werck gehen, quando transactio & remissio manifestam Principi utilitatem adfert,

Leyser in Medit. ad Pand. Specim. 178.

Medit. 4ti.

Wie vielmehr hat also der Verstorbener Hoff-Rath von Geyr qua Administrator & Curator Uxoris die ohnbefchränkte Macht und Gewalt gehabt, sich des von seinen Schwieger-Eltern in calum non prælitatum conditionum so sorglich vorbehaltenen, und von seiner Schwieger-Mutter Frau von Streversdorff werckthätig ergriffenen Juris resiliendi à Contractu, und zwar zum offenbahren Nutzen seiner Ehefrauen zu bedienen?

Hoff-Rath von Geyr hat nicht nur seinen animum resiliendi à Contractu, teste Adjuncto sub Lit. A. F., unterm 22ten 9bris 1733. ins Haupt-Buch eingetragen, und nach der Hand immerfort darauf bestanden, sondern auch hierab dem Frey-Herrn von Lombeck durch die hieoben berührte Schreiben vom 14ten und 18ten 9bris 1735. gute Kundschaft gegeben ;

Daher folglich dies-alles zu jener Zeit geschehen, da würcklich eine Peils-Frucht vorhanden, und die Hoffnung zu deren mehreren in voller Blüthe, ansonst auch ordo mortalitatis ganz ungewiß ware ; so kan mit Grund der Wahrheit nicht gesagt, noch supponiret werden, daß Hoff-Rath von Geyr per clancularium recessum à Contractu *gr.* sein eigenes Interesse einzig und allein, ja primariò gesucht habe ;

Und dieses hatte er auch nicht nöthig, weil er ohnehin eine in altingen Stücken willige Frau hatte, welche ihme nichts versagte, was er wolte, und für gut befand ;

Soll es nun noch wohl in Aufsehung deren vordeducirten ohnumstößlichen Rechts-Gründen nöthig seyn, zu erweisen, daß die verstorbene Frau von Geyr bewilliget habe, umb von dem Kauf und Verkauf abzugehen?

Es erfordert solches der Rechts-kräftiger Bescheid vom 23ten Aprilis 1761 ; und darumb wilt man auch demselben ein Gütigen leisten.

Sehr starken Beweis wird derjenige nicht fordern, welcher obige Rationes juridicis rechtlich geprüft ; vielmehr wird er sich begnügen lassen, wan nur einige Wahrscheinlichkeit der, von der verstorbener Frauen von Geyr gegebener Bewilligung, aufgeführt wird.

Die noch lebende Frau von Geyr machet sich aber stark, nicht nur den consensum tacitum vel præsumptum, sondern auch expressum, und zwar

zwar nicht nur wahrscheinlich, sondern ganz schlüssig ex rotulo testium anzuweisen.

Catharina Contzen ist bey der verstorbenen Frau von Geyr, von Jugend an, bis zu derselben Absterben im Hause gewesen; ita dicit ad Artic. 11mum.

Selbige hat föhlich von der Gemüths-Beschaffenheit und Betragen deren Eheleuthen von Geyr die beste Wissenschaft;

Ad Artic. 8vum zweifelt Zeuginne gar nicht daran, daß die verlebte Frau von Geyr mit all-demjenigen zufrieden gewesen, was derselben Ehemann verfügt;

Ad Artic. 9num gestehet dieselbe, daß Ehefrau von Geyr sich ganz aus mit keinen in die Administration des Vermögens einschlägigen Geschäften bekümmert, sondern alles und alles der güttdüchtlicher Disposition ihres Ehemans platterdings anheim gegeben habe;

Ad Artic. 10mum & Interrog. 11mum glaubet sie gewiß, daß, wan der verstorbener Hoff-Rath von Geyr den für gut befundenen Rücktritt ad Jus immisionis, seiner Ehefrauen nur vorgehalten hätte, diese so fort ohne den mindesten Zustand darzu ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben haben würde; Ratio credulitatis hæc est, weilien die Frau von Geyr ihrem Ehemann alles zum Plaisir gethan, und genehmet hätte, was derselb verrichtet, und verlangt;

Und eben darum glaubet Zeuginne ad Interrog. 12, daß, wan auch die Frau von Geyr durch den Rücktritt kein Vortheil gehabt hätte, sie jedannoch zum Gefallen ihres Ehemans den Rücktritt bewilliget haben würde;

Und was ist dieses Wunder? dan der Herr von Geyr hat seine Frau im höchsten Grad estimiret, wie dieses der Land-Dechant Franz ad Interrogat. 43. bezeuget;

Überhaupt aber ware dieses ein so beglücktes Ehe-Paar, wobey das beständige Gute vernehmen, immerwährende Lieb und Einigkeit gleichfals um die Wette streiteten; & hoc satis clarè affirmat Catharina Contzen ad Interrog. 22. & 23tium.

Seine geföhlich ware Hoff-Rath von Geyr dessen allemahl versichere, daß seine Ehefrau sich alles gern gefallen ließe, was er zu thun für gut befinden würde;

Die verlebte Frau von Geyr hat ihrem Ehemann alles per Testamentum zugewendet, und außerte sich noch dabey, daß, wan sie noch mehr hätte, wolte sie solches ihme auch geben, ita Catharina Contzen ad interrogat. 17mum.

Ad interrog. 8vum saget selbige: der Herr von Geyr wäre wegen der Morckener Länderey officis verdriesslich gewesen; sie glaubte daher, daß der Herr von Geyr der Länderey gern wieder ohne gewesen wäre, wan er zu seinem Geld hätte gelangen können;

Ad interrogat. 25tum hat Zeuginne die Eheleuthen von Geyr von der Morckener Länderey, und den alten Goudenawischen Capitaien mehrmahlen reden gehöret;

Ad instantiam ex officio: worin dan diese Reden bestanden; antwortet dieselbe: Herr und Frau von Geyr hätten zuweilen gesagt, hätten wir doch die Länderey nicht.

Was wollen diese Formalia: Hätten wir doch die Länderey nicht: anderher andeuten, als das Eheleuthe von Geyr dieselbe geru quitiren, und dagegen ihre alte Capitalia obruck haben wolten?

Diese Aeußerung lieferet pro consensu tacito & praesumpto ex parte Uxoris von Geyr allzuviel; sie gehet implicite & proxime ad consensum expressum hinaus.

Pro statuendo consensu tacito & praesumpto wäre schon dieses hinreichig genug, daß de aliquo prohibitione in puncto recessus à contractu empti venditi nicht nur nicht constire, sondern dahingegen die verlebte Frau von Geyr sich mit keinen Geschäften bekümmeret, die freye und ungebundene Administration ihrem geliebtesten Ehegemahl zugestanden, fort alles und alles, was dieser nur immer gewolt, und gethan, vergenehmet, endlich ihme auch ihr allinges Vermögen von ganzem Herzen gegönnet habe;

Dies-alles beurkundet auch in effectu der Zeug Hoff-Cammer-Rath Franz; dan er gestehet ad Art. onum & interrogat. 35um; daß die verstorbene Frau von Geyr sich mit der Administration des Vermögens gar nicht bekümmeret habe; sondern es hätte der Hoff-Rath von Geyr alle Geschäften einseitig gethan; ob aber solches aus Disposition der Frauen geschehen, solches könte er nicht wissen; dann die Frau von Geyr wäre von keiner grosser Conduite gewesen, und hätte NB. solches ihrem Mann überlassen;

Ad interrog. 34tum zweiflet derselb nicht daran, daß die Frau von Geyr den Consens, umb von dem Kauf und Verkauf abzugehen, gegeben hätte, wan sie von ihrem Liebsten darum ersuchet worden wäre; dando rationem ad instantiam 1mam, weilien dieselbe nachmahls ein Testament zum besten ihres Ehemanns errichtet hätte;

In praemissis hat man schon angewiesen, daß es eigents ad Officium & Arbitrium Administratoris & Curatoris einschlägig gewesen seye, zu erklären, und zu determiniren, ob es besser seye, bey dem Kauf zu bestehen, oder aber davon abzugehen;

Soll nun Frau von Geyr eben keine allzugrosser Conduite besessen haben; so wäre sie ja annoch um so mehr gendthiget, diesen höchst wichtigen und delicaten Vorfall dem arbitrio mariti zu unterwerfen; & recte fecit, quia aequitati consentaneum est, ut, cui corpus suum tradidit, etiam bona tradat.

So wie dieser Zeug den tacitum & praesumptum-, so bezeuget dessen Bruder Land-Dechant und Pastor zu Berndorff Franz, 63. jährigen Alters, noch hinten darauf den Consensum expressum;

Dieser Zeug hat ein Jahr und etliche Monathen bey denen Eheleuthen von Geyr im Hause gewohnet, ita ad Artic. 1mum.

Ad Artic. 2dum & ad Interrogat. onum gestehet derselb, die ihme vorgelegte Notata im Jahr 1734. auf Befehl des Herrn von Geyr eigenhändig geschrieben zu haben;

In diesen Notatis finden sich verschiedene Aufträge ; unter anderen aber diese :

” Sey den Vormünderen deren Minderjährigen von Goudenaw anzuschicken, daß, weilen NB. der angemaste Kauf-Contract an sich null- und nichtig ist, auch zufolge Protocolli man die Präferenz zur Hypothec hat, dahin zu bevollmächtigen, über zwey Obligationes den Lehnherrlichen Consensum vom Domino immediato zu suchen, und uns desfalls zu indemnificiren.

” Nach Wien an den Herrn Grafen von Salm, oder andere zu schreiben, um den Lehnherrlichen Consens über die Morckener Länderey zu ertheilen, und die desfalls erforderliche Gelder, und Uebschten anzusehen, und sambt demjenigen, was auf dem Bonner Hof stehet, zur förmlicher Obligation stellen zu lassen.

Hätte Hoff-Rath von Geyr seinen animum resiliendi à Contractu empti venditi wohl deutlicher ausdrücken können? Mit nichten;

Und jedamoch wollen die übel beratene Erbgenahmen Dehmen dieses nicht einstens pro recessu palliren lassen;

Ad Artic. 3tium gesehet der Zeug, von dem Hoff-Rathen von Geyr committiret worden zu seyn, um den Inhalt deren Notatorum zu bewerkstelligen, gleich er dan auch denselben, vi Responsionis ad Artic. 4tium, nach Möglichkeit bewerkstelliger; ins besonder aber dem Chur-Cöllnischen Geheimen Rathen Lapp als Vormünderen deren Minderjährigen von Goudenaw mündlich bedeutet hat, daß sein Principal Hoff-Rath von Geyr nicht entschlossen seye, bey dem, über die Morckener Länderey ebendessen gerhätigtem Kauf zu bestehen; wohl aber dahingegen den Entschluß gefasset habe, auf die alte Forderungen zurück zu gehen; Videantur Respons. ad Artic. 5. & 6tum.

Ad Artic. 7mum saget Zeug, aus Befehl des Hoff-Rathen von Geyr dem Geheimen Rathen Lapp vorgetragen zu haben, daß selbiger entweder die Ablog deren Capitalien, oder aber mehrere Versicherung besorgen mögte; und dessen wüste der Zeug sich noch lebhaft zu erinnern.

Ad Artic. 8vum deponit, daß die verlebte Frau von Geyr à resiliencia Contractus empti venditi umh so mehr gewußt habe, als dieselbe ihn Zeugen ersüchet, daß er seine Reyse des Euds beschleunigen, und auf Bonn zu dem Geheim-Rathen von Lapp sich begeben solte.

Ad Artic. 9. & 10mum fatetur, daß Hoff-Rath von Geyr von denen Goudenawischen Capitalien mehrmahlen geredet, und sich um deswillen verdriesslich bezeigt habe, weilen ihme wegen der Morckener Länderey verschiedene Verdriesslichkeiten zugestossen;

Endlich antwortet derselb auf den 11ten Articul, hujus tenoris:

” Wahr, daß Frau von Geyr gebohrne von Streversdorff zu ihme Zeugen gesagt habe, wie folgt: Mein Papa selig hat auf bitterliches Ansuchen des Herrn von Goudenaw, demselben so schönes Geld geliehnet, und nummehr haben wir so grossen Verdruss, umh solches wieder zu haben; wendet doch euren möglichsten Fleiß an, daß wir die Capitalia wieder bekommen, und aus dem Verdruss kommen mögen.

Folgender Gestalt:

" Affirmative, cum addito, quod Articulus iste per totum verissimus sit;

Und hieraus schliesset der Zeug ad Artic. 12mum ganz recht, daß die verstorbene Frau von Geyr ausdrücklich bewilliget habe, umb von dem Kauf und Verkauf der Morekener Länderey abz., und zu Hebung der alten Capitalien zuruck zu gehen.

Umb diesen Ehrwürdigen, kräncklichen, und alten Mann in Verwirrung zu bringen, haben Gegentheile demselben mit fünfzig höchstverfänglichen Frag=Stucken, ohne Beyrechnung deren hier und dort beygefüget sehr vielen Instantien, zu Leib gesetzt;

Derfels ist nichts desto weniger in dem Hauptwerck constans & immotus geblieben;

Daß der Hoff=Rath von Geyr von dem Kauf und Verkauf abgegangen, ist aus denen eigenhändigen Notaris des Zeugen, und sonst ex præmissis handgreiflich;

Und es bestehet auch der Zeug ad Interrog. 23tium, ejusque Instantias, nec non Interrog. 25tum dabey, daß er bey dem Geheim=Rathen von Lapp die Ablag deren alten Capitalien gesolinen habe; addendo ad Interrog. 28vum, daß die verlebte Frau von Geyr hiebon Wissenschaft gehabt, und er Zeug selbstn mit thro darüber geredet hätte.

Ad Interrogat. 32dum erinnere sich Zeug noch wohl, und hat es selbstn angehöret, daß die verlebte Frau von Geyr die vor angestrichene Formalia: Mein Papa seel. geredet habe;

Und dieses ist zu jener Zeit geschehen, quod apprimè notandum, als die Frau von Geyr nicht erkräncket, sondern gesund, und das Kind annoch im Leben gewesen;

*Videantur Respons. ad Interrog. 36tum
& 40mum.*

Ad Interrog. 37mum elogiret der Zeug, daß die Frau von Geyr den Kauf=Brief über die Morekener Länderey, und dessen Inhalt gewußt habe;

Und wie ware es dan möglich, daß diese Eheleuthe bey diesem Kauf bestehen konten; dahe doch der Graff von Salm den nachgesuchten Consensum alienandi, sive aggravandi würcklich abgeschlagen hatte;

*Vid. Respons. ad Interrog. 34tum, ejusque
Instantiam.*

Wan man in subtrato nun einen einzigen Zeugen hätte, welcher den Consensum tacitum & præsumptum, vel expressum beurfunden thäte; so müste der Beweis concurrentibus tor & tantis admitticulis, besonders auch, wehe man in materiâ difficilis probationis versiret, für vollbring gehalten werden.

Dabe nun aber drey Zeugen, theils den Consensum expressum, theils tacitum & præsumptum bezeugen;

So ist an der Vollständigkeit, oder, besser zu sagen, an dem Überflus des Beweises desto weniger zu zweifeln; nachdemahlen so gar die in præmissis angewiesene hefftige Vermuthungen alleinig ad probandum als hinreichig anerkannt werden müsten; Juris enim est, quod probatio artificialis, que per conjecturas & probabilia indicia fit, vera probatio sit, atque in causis gravissimis admittatur, quin imò in causis criminalibus sufficiat, tunc etiam, quando probatio in continenti liquida desideratur.

Leyser Specim. 513. Medit. 9.

§ 10.

Ubi longius progreditur, dicendo, nec semper, ut per conjecturas istas plena fides fiat, desidero, sed semiplenam quoque probationem ad effectum juris jurandi suppletorii admitto, quippe quod Judex inspectis perorarum & causæ circumstantiis semper actori deferre potest;

Bei solcher gestalten dem rechtskräftigen Bescheid geleistetem vollständigen Gnügen machet sich die Folge von selbstien, daß die vermittelte Frau von Geyr bey dem auf der Morckener Länderey radierkreim jure crediti & immissionis decretistens ex leg. fin. cod. de Edicto Divi Hadriani tollendo zu handhaben seye;

Ein jeder wird nun begierig seyn, zu wissen, mit welchen Einstreunungen absefftige Erbgenahmen Dehmen wider das nur gar zu klar aufgedecktes Gerechtfam der Frauen von Geyr auftreten.

Objectio 1ma. Sie sagen Imò, daß de resilièntià à Contractu nicht einstens von seiten des Hoff=Rathen von Geyr, multò minus autem de consensuatà ex parte uxoris consirte;

Refutatio. Contrarium autem patet ex præmissis, adeoque ad illa sic relatio.

Objectio 2da. Sie sagen add: daß, wan auch an seiten des Hoff=Rathen von Geyr per missivam vom 18ten 9bris 1735. der Rucktritt ad jus crediti & immissionis genommen worden wäre, nichts desto weniger annehens erwiesen werden müste, daß die verstorbene Frau von Geyr auch just in dieses Schreiben gewilliget hätte;

Refutatio. Gnug ist es aber, daß die Frau von Geyr schon dabe vorn ihre Einwilligung ad resilièntiam à contractu dadurch überflüssig gegeben habe, daß sie den Land=Dechanten ersüchet, seinen möglichsten Fleiß zu verwenden, damit sie die Goudenawische Capitalia wieder bekommen mögte; allermaßen deren Wiederbekommung per possibile anderer gestalt nicht, dan per resilièntiam à contractu erwürcket werden konte;

Und dabe über dies Frau von Geyr sich alles das gefalsten lassen, was Zhr Gemahl in Verfügung gewonnen; so ist auch daran kein Zweifel, daß sie mit diesem, nach ihrer selbst eigener Erklärung, abgemessenem Schreiben allerdings zufrieden gewesen seye;

Und obnehin ist ein Ehemann nicht gehinderet, dasjenige, was seine Ehefrau ihm einmahl eingewilliget hat, pro

opportunitate temporis , wan er will , ins Werck zu richten.

Objectio 3tia. Objiciunt 3tio , das die Jungfer Contzen eine solche Person seye , so in ihrem losledigen Stand zwey Kinder zur Welt gebracht hätte ;

Refutatio. Hoc negatur , und es ist diese Person eines solchen ohnverruffenen guten Handels und Wandels , worüber Geist- und Weltliche , ja die ganze Stadt Cöllen überzueget ist.

Ponamus , alt *citra præjudicium veri* ; sie hätte sich in ihrer Jugend mit einer fleischlicher Begierde einnehmen , und sich durch ihren Gelieben die Jungferschaft schwächen lassen ;

Soll dan auch hierdurch ihrer guter Glaub geschwächt , und abgewürdiget worden seyn ?

Nequaquam : illi enim , que palam se non prostituit , sed amore alicujus capta cuidam soli copiam sui fecit , nullibi jura infamiam irrogant ,

Carpov. Part. 2. Constit. 6.

Definit. 14. Nro. 6.

Und wie rar dörfften nicht heut zu Tage die Jungfräuliche Zeugen beyderseits Geschlechts seyn , wan vorab die Jungferschaft beschwohren , oder *cum cause cognitione* untersucht werden solte ?

Sufficit , quod stuprum passa per regulam generalem à ferendo testimonio non repellatur.

Objectio 4ta. 4to Wird der Land-Dechant Frantz (*Vir sanè venerabilis , dignus , & devotus*) sehr gewaltig attackiret ; dan Gehentheilige sagen , quod Decanus sit testis in suis dictis unicis , & singularis , sine ratione deponens , vacillans , varius , & sibi in suis depositionibus contrarius.

Refutatio. Der Decanus ist kein testis unicus & singularis , sondern er hat *juxta præmissa* zwey unverwürfliche Zeugen , und nebst diesen prägnantissimas conjecturas & probabilissima indicia zur Seiten ;

Derseib deponiret nicht sine ratione , sed dedit rationem per illum sensum corporis , quo actus , super quo deposuit , percipitur ;

Derseib ist auch in dem Hauptwerck nicht vacillans , nec varius , & contrarius , sondern er bleibet allemahl *juxta demonstrata* bey einem Wort.

Was wäre es aber wunder , wan dieser alter Ehrwürdiger Mann (welcher mit fünfzig höchst verhänglichen Fragestücken , und zwar solchen , die von ihm die Benennung des Jahrs , Tags , anwesender Personen , und sonstige minutissima nach einem so lang-jährigem Verlauf erheischeten , auf einmahl überfallen wurde) sich in einem , oder anderem Neben-Punct apparenter variando geäußeret hätte ?

Es

Es kommt ja hierauf nicht-, wohl aber auf dessen eigens
händige, aus dem Mund des Hoff-Rathen von Geyr zu sei-
ner Nachricht aufgeschriebene Notata, und deren Bewerck-
stellung, forthin auf die von der verstorbener Frau von
Geyr ausgesprochene Formalia; Mein Papa selig; ledig-
lich an;

In dies-allein ist der Zeug ohnveränderlich, und stand-
hafte geblieben;

Und derowegen lohnet es der Mühe nicht, die gegenseits
müheamb austudierte, und zusammen geklaubte vermeint-
liche Variationes & Contradictiones ihrer ohnehin offenbahrer
Unrichtigkeit halber speciatim zu überführen; sonderen man
beziehet sich desfalls platterdings ad dicta testis.

Von einem Geistlichen, von einem Pastoren, und von einem
Land-Dechanten ist nicht zu vermuthen, daß er ein Narr seye,
wan er sich zu andlicher Beschwörung eines von sich gegeb-
nen Attestati anheuschig gemachet;

Nichts desto weniger haben Erbgenahmen Dehmen den
Land-Dechanten Franz, gegen das ad Acta anliegende At-
testatum Medicorum, imò contra evidentiam ipsam, per Inter-
rogat. 48. zum Narren machen, und declariren wollen.

Man wilt von dieser allzugrosser Vergessen- und Frech-
heit weiter dahier nichts erwehnen, weiln causa Commis-
sarius ad instantiam dicti Interrogatori 48vi versprochen hat,
desfalls schon zu seiner Zeit das nöthige erinnern zu wollen.

Objectio 2ta. Jed. wenden Gegentheile ein, daß Hoff-Rath von
Geyr, Ausweis der, in April 1734. an Gerichtschreibern
Brands geschriebener, und in Actis de Bruyn contra von Geyr
Nro. Act. 8. in Replica beygelegter Missiva, declarirret hätte,
daß er, und seine Ehelebste erschlossen seye, sich an die Mor-
ckener Länderey gerichtlich Erbfast machen zu lassen;

Refutatio. Dieser Brief meldet aber weiters, daß er Hoff-Rath von
Geyr vor allem vorläuffig belehret seyn wolte, wie hoch sich
die Ab- und Inerbungs-Gebühr in allen ertragen würde;
Item, ob es wahr seye, daß Erbgenahmen Cloet auf die
Morckener Länderey ein Pignus pretorium nachgesuchet
hätten;

Consequenter ist diese Entschliessung, testante ipsa missi-
va, amnoch in suspensio geblieben.

In præmissis hat man schon wahrgenohmen, daß Hoff-
Rath von Geyr, besag Adjuncti sub Lit. A. F. albereitß un-
term 22ten gbris 1733. à contractu empti venditii abgegangen
seye, und des Euds den Frey-Herrn von Walbott zu Goude-
naw quâ debitorem zu Buch gesetzt habe, weiln derselb
nicht im Stand gewesen, die Morckener Länderey zu ver-
kauffen, und zu übertragen;

Transeat, daß Hoff-Rath von Geyr in April 1734. von
jetzemelter seiner Erklärung, jedoch sub illâ conditione hin-
wie-

wiederumb abzugehen, gewillet gewesen seye, wan er und seine Frau an die Morekener Länderey gerichtlich gerbet werden könte, und die Erbgenahmen Cloet darauf mit keinem Pignore pratorio versehen wären;

So ist jedannoch dieser Will niemahlen ad Actum gekommen, weilen die Au- und Enterbung nicht möglich war.

Stante tali impossibilitate bliebe nicht nur die unterm 22ten 9bris 1733. abgegebene Erklärung aufrecht stehen, sondern es wurde der Hoff-Rath von Geyr noch mehr und mehr angetrieben, dem bereits an Tag gegebenem Rücktritt à contractu empiri venditi desio starcker nachzusetzen;

Und diese stellten ganz sicher und gewis jene Facta vor, wovon der Land-Dechant Frantz vor extrahirter massen, umbständlich deponiret hat, und welche sich in eodem anno 1734. zugetragen haben.

Mit diesem Obmoto gedenecket man sich nicht ferner aufzuhalten; weilen dasselb schon bey der letzterer Judicatur als ohnerheblich angesehen worden, wan der nun vollständig prätirter Beweis aufgebracht werden könte.

Objectio 6ta.

6ed Objicitur, daß Hoff-Rath von Geyr in seinem schriftlichen Recess sub presentato den 12ten 8bris 1737. Nro. Act. 41, in Actis de Bruyn contra von Geyr, ganz deutlich gesagt hätte, den Titulum gar nicht mutiret zu haben;

Refutatio.

De quâ autem mutatione tum temporis erat quæstio?

Non de illâ, quæ in factis, nimirum in resilienciâ à contractu, sed in mero jure consistebat;

Der Vorstand des damaligen Hoff-Rathen von Geyr setzte mit allzu grossem, und ihm nachgehents sehr geschlagenem Vertrauen das Fundamentum intentionis darauf, daß, gleichwie der Verkäufer Frey-Herr von Walbott zu Goudenaw nur ein Pfand-Recht, welches notoriè inter mobilia gehöret, an der verkaufter Morekener Länderey gehabt hätte, also auch derselb an die kaufende Eheleute von Streversdorff mehr nicht, dan das selbst besessene Pfand-Recht übertragen, und verkaufen können; cum nemo plus juris in alium transferre possit, quam ipse haberet.

Erbgenahmen de Bruyn widersetzten, daß der Frey-Herr von Walbott denen Eheleuten von Streversdorff die Morekener Länderey ins Erb verkauft hätte, und folglich dem Hoff-Rathen von Geyr nicht erlaubet seye, per interpretationem incongruam den primordialeum titulum zu verändern;

Hierauf replicirte der Vorstand des Hoff-Rathen von Geyr, daß man dieser seits den Titulum nit mutiret hätte; zumahlen desselben Schwieger-Elteren, fals sie annoch beyim Leben wären, sich an 7. Länderey weiter nicht, dan ein bloßes

bloßes Pfand-Recht mit Rechts-Bestand würden anmassen können ;

Einde clarum est , daß Hoff-Rath von Geyr nur die mutationem tituli , quatenus illa in jure consistit , verabredet habe ;

In quantum autem mutatio in facto , nimirum in resiliencia à contractu empti venditi consistit ; so hat der Hoff-Rath von Geyr in seiner Nro. Act. 53 $\frac{1}{2}$ anliegender Facti Specie , eine ganz andere Sprach geführt ; dann , obachtet sub refutatione objectionis octavae ibidem ebenfalls angeführt wird ; daß der Titulus possessionis nicht mutiret worden ; so wird jedannoch am End vermeldet , daß man sich propter peritam prolongationem consensûs der im Kaufbrief stipulirter Conditioni resiliendi à contractu emptionis bedienen habe.

Es ist nur immer Schad , daß der verstorbener Hoff-Rath von Geyr nur gar zu stark der Berechtigtheit seiner Sachen ex solo capite qualitatis pignoratitiae versichert , und von seiten seiner darauf bloß getrauet worden ; zumahlen er damals noch besser , dan ich dessen nachgelassene Wittib , die resilienciam à contractu würde haben erweisen können ;

Zumittels ist aus diesem , per saepe factum interlocutum auch bereits verworffenem Obmoto abzumessen , wie man gegenseits nur bedacht seye , ihrem nun bloß liegendem Unfug durch allerhand verkehrte , Acten-widrige , falsche Vorstellungen einen Anstrich zu machen.

Was soll nun Frau von Geyr zu guter Letzt sagen ?

Anderer nichts , als was Gegentheile in ihrem Recessu reprobatorio sub Spho 63. nimirum arroganter gefaget haben ; nimirum

Veritas nunc tandem propugnata est.

In solcher Zübersicht ist Frau von Geyr dermassen aufgerichtet , daß sie , vermittels gegenwärtigen Abdrucks , ihr Gerechtsamb der ganzer , breiter , und weiter Welt zur obpartheyischer Beurtheilung vorzulegen , keinen Scheu trage ; Sie bittet aber diejenige , welche bey hinkünftiger Judicatur Sitz und Stimm haben , ganz inständigst , gestalten der Sachen tief , und auf den Grund nachzufinnen , und jedereim Theil die Gottgeheiligte Justiz in solcher Maas angehen zu lassen , wie es der eintsens vor dem allerstrengstem Richterstuhl Gottes verantwortet werden kan , und muß.





Kh 1576

4°

ULB Halle

3

005 366 259



W17

NG







...che Aetenmäßige

TIO JURIS
ACTI,

...ie Berwittibte

VON GEYR

...r Morckener Länderey

...e Crediti & Immissionis

...zu handhaben seye.

An Seiten

Hoffrathin von GEYR,

HERWEGH.

Contra

DEHMEN.

Bodmann. Mog. 1808.

[Handwritten mark]

